

Antrag 38/I/2021**ASJ Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Wege in die Justiz erleichtern – BAföG auch nach dem Freischuss!**

1 Die Mitglieder der SPD- Bundestagsfraktion und die
2 Landesregierungen mit sozialdemokratischer Beteiligung
3 werden aufgefordert, sich für eine Änderung der Bun-
4 desausbildungsförderungsgesetz einzusetzen, dass BA-
5 föG auch dann ununterbrochen bis zu einem Jahr bis zum
6 Ende der Regelstudienzeit weitergezahlt werden kann,
7 wenn der oder die Leistungsberechtigte nach einem Frei-
8 versuch („Freischuss“) zu einem Verbesserungsversuch
9 antritt. Dies ist besonders für die erste juristische Prü-
10 fung relevant, kann aber auch auf andere Fächer Anwen-
11 dung finden, wenn die entsprechenden Prüfungsordnun-
12 gen ebenfalls die Möglichkeit eines Freiversuchs und eines
13 Verbesserungsversuchs vorsehen.

14

15 Begründung

16 Für den Zugang zu juristischen Berufen – etwa als Rich-
17 ter*in oder Staatsanwält*in, aber auch für den höheren
18 Verwaltungsdienst und große Anwaltskanzleien – ist die
19 Examensnote von großer Bedeutung. Um sich in Berlin
20 zum Beispiel als Richter*in bewerben zu dürfen, muss man
21 im Ersten Staatsexamen mindestens 7 Punkte, im Zwei-
22 ten Staatsexamen mindestens 8 Punkte erzielt haben. In
23 Stellenausschreibungen für Verwaltungsjurist*innen auf
24 Bundesebene werden regelmäßig Prädikatsexamina, also
25 mindestens 9 Punkte, erwartet. Wer diese Anforderungen
26 nicht erfüllt, kann dies in den meisten Berufen nur schwer
27 durch andere Qualifikationen ausgleichen.

28

29 Die juristischen Ausbildungsordnungen berücksichtigen
30 diese hohe Bedeutung der Noten. Zwar hängt diese – an-
31 ders als in Bachelor- und Master-Studiengängen – über-
32 wiegend von binnen eines Zeitraums von zwei oder drei
33 Wochen geschriebenen Klausuren ab. Aber Kandidat*in-
34 nen, die ihr Studium zügig abgeschlossen haben oder be-
35 stimmte andere Voraussetzungen erfüllen, können sich
36 für einen „Freiversuch“ anmelden, den sie ohne Nachtei-
37 le wiederholen können, um ihre Note zu verbessern. Da-
38 durch wird das Risiko, bei einer oder zwei Klausuren ei-
39 nen schlechten Tag gehabt zu haben, ein wenig ausgegli-
40 chen. Notenverbesserungen sind dabei durchaus häufig:
41 Statistiken zum zweiten Staatsexamen in NRW zeigen,
42 dass dort regelmäßig über drei Viertel der Kandidat*in-
43 nen, die den Verbesserungsversuch bestehen, eine Noten-
44 verbesserung erreichen.[1]¹

45

46 Im Gegensatz dazu berücksichtigt das BAföG diese beson-
47 deren Umstände nicht. Das führt dazu, dass der BAföG-

Empfehlung der Antragskommission**Annahme (Konsens)**

48 Anspruch erlischt, sobald ein Freiversuch bestanden ist –
49 selbst dann, wenn der oder die Leistungsberechtigte die
50 Regelstudienzeit noch gar nicht ausgeschöpft hat. Es wird
51 allein darauf abgestellt, dass mit dem bestandenen Frei-
52 versuch ein Hochschulabschluss erreicht wurde.

53

54 Dies führt in der Konsequenz dazu, dass BAföG-
55 Empfänger*innen im Vergleich zu wirtschaftlich bes-
56 sergestellten Studierenden einen klaren Nachteil haben.
57 Wenn sie im Freiversuch unter ihren Möglichkeiten ge-
58 blieben sind, werden sie durch die wegfallende finanzielle
59 Unterstützung aktiv davon abgehalten, sich für einen Ver-
60 besserungsversuch anzumelden – obwohl dieser für ihre
61 Berufschancen positiv sein könnte. Umgekehrt schafft
62 die Aussicht, sich ohnehin keinen Verbesserungsversuch
63 leisten zu können, einen Anreiz, den Freiversuch nicht zu
64 nutzen, sondern mehr Zeit in die Examensvorbereitung
65 zu investieren und mit der Anmeldung zur Prüfung bis
66 zum regulären Ende der BAföG-Bezugsdauer zu warten.

67

68 Die Intention des unter Bundeskanzler Willy Brandt ein-
69 geführten BAföG ist im damaligen Regierungsentwurf
70 wie folgt beschrieben: „Der soziale Rechtsstaat, der sozia-
71 le Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung
72 auszugleichen hat, ist (...) verpflichtet, durch Gewährung
73 individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche
74 Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken. Er
75 hat dem einzelnen die Ausbildung zu ermöglichen, die sei-
76 ner Neigung, Eignung und Leistung entspricht.“ (BT-Drs.
77 VI/1975, S. 19). Dieser Grundsatz gilt ganz besonders für so
78 gesellschaftlich wirkmächtige Berufe wie das Richter*in-
79 nenamt.

80

81 Aus diesem Grund ist es geboten, BAföG-Empfängerinnen
82 die gleiche Möglichkeit zu geben, einen Verbesserungs-
83 versuch zu unternehmen und ihre beruflichen Chancen zu
84 erhöhen, wie anderen Kandidat*innen, die etwa auf finan-
85 zielle Unterstützung aus der Familie zurückgreifen kön-
86 nen oder eine gut bezahlte Stelle in einer der großen Wirt-
87 schaftskanzleien haben.

88

89 Um die Gleichbehandlung gegenüber anderen Studieren-
90 den zu wahren, soll die vorgeschlagene Änderung keinen
91 Einfluss auf die Förderungshöchstdauer (§ 15a BAföG) ha-
92 ben, die sich nach der Regelstudienzeit bemisst. Diese An-
93 schlussförderung soll auf maximal ein Jahr begrenzt bis
94 zum Ende der Regelstudienzeit begrenzt werden und dar-
95 an geknüpft werden, dass ein Verbesserungsversuch an-
96 getreten wird. Damit wird für diejenigen, die auf BAföG
97 angewiesen sind, die gleiche Möglichkeit eines gefahrlo-
98 sen Freiversuchs und der Notenverbesserung geschaffen
99 wie für diejenigen, die sich dies durch finanzielle Unter-
100 stützung der Eltern leisten können.

101
102 Die vorgeschlagene Regelung bedeutet vor allem einen
103 Vorteil für Jura-Studierende, da hier der Freischuss, wie
104 beschrieben, von besonderer Bedeutung ist. Der Antrag
105 bezieht aber auch alle anderen Studiengänge ein, bei de-
106 nen eine ähnliche Möglichkeit zum Freiversuch und Ver-
107 besserungsversuch besteht.

108
109 [1]² [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/lan-](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/statistiken/2_jur/index.php)
110 [desjustizpruefungsamt/statistiken/2_jur/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/statistiken/2_jur/index.php)³

¹#_ftn1